Geschäftsverzeichnisnrn. 7240 und 7249

Entscheid Nr. 159/2020 vom 26. November 2020

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. April 2019 « zur Abänderung des Gesetzes vom 25. März 1964 über Arzneimittel, was die Unverfügbarkeit von Arzneimitteln betrifft », erhoben von der VoG « Association nationale des Grossistes-Répartiteurs en Spécialités pharmaceutiques » und anderen und von der IVoG « European Association of Euro Pharmaceutical Companies » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, R. Leysen, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

- a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 29. Juli 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. Juli 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. April 2019 « zur Abänderung des Gesetzes vom 25. März 1964 über Arzneimittel, was die Unverfügbarkeit von Arzneimitteln betrifft » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Mai 2019): die VoG « Association nationale des Grossistes-Répartiteurs en Spécialités pharmaceutiques », die « Pharma Belgium Belmedis » AG und die « Febelco » Gen.mbH., unterstützt und vertreten durch RA B. van de Walle de Ghelcke, RÄin L. Swartenbroux und RA T. Reyntjens, in Brüssel zugelassen.
- b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 16. September 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. September 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmung: die IVoG « European Association of Euro Pharmaceutical Companies », die Gesellschaft polnischen Rechts « Delfarma Sp. z.o.o. », die Gesellschaft deutschen Rechts « Kohlfarma GmbH » und die Gesellschaft dänischen Rechts « Orifarm Group A/S », unterstützt und vertreten durch RA D. Vandenbulcke, in Brüssel zugelassen, und RA P. Vande Casteele, in Antwerpen zugelassen.

Diese unter den Nummern 7204 und 7249 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA J. Sohier und RA M. De Keukelaere, in Brüssel zugelassen, hat Schriftsätze eingereicht und die klagenden Parteien in der Rechtsache Nr. 7240 haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 7. Oktober 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter M. Pâques und Y. Kherbache beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am21. Oktober 2020 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen am 21. Oktober 2020 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

- B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. April 2019 « zur Abänderung des Gesetzes vom 25. März 1964 über Arzneimittel, was die Unverfügbarkeit von Arzneimitteln betrifft ».
- B.2. In seinem Entscheid Nr. 146/2019 vom 17. Oktober 2019 hat der Gerichtshof diese Bestimmung für nichtig erklärt.
 - B.3. Die Klagen sind deshalb gegenstandslos geworden.

F. Daoût

Aus diesen Gründen:	
Der Gerichtshof	
weist die Klagen zurück.	
	ner und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Verfassungsgerichtshof, am 26. November 2020.
Der Kanzler,	Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux